

nehmlich infolge eines Streites zwischen den Gesandten Ottokars und denen des Herzogs von Bayern. Jene protestierten gegen die Beteiligung dieser an der Wahl, weil Heinrich von Bayern zur Siebenzahl der Kurfürsten nicht gehöre. Die übrigen sechs aber wiesen Böhmens Widerspruch zurück und schlossen vielmehr Ottokars Gesandte aus.<sup>1)</sup> Darauf beriet man sich über die Erteilung von Willebriefen, „Zustimmungsurkunden der Kurfürsten zu gewissen Maßnahmen des Königs, besonders zu Vergabungen von Reichsgut.“ Man schuf damit nichts durchaus Neues, da schon früher die Könige die Verfügung über Reichsgut zumeist von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht hatten; indem man aber zu Frankfurt eine regelmäßige Erteilung durch die Kurfürsten verabredete, fügte man gewissermaßen eine neue Regierungsform in die Verfassung des Reiches ein.<sup>2)</sup> Die Kurfürsten traten durch das von ihnen beanspruchte Recht, durch Willebriefe des Königs Selbständigkeit zu beschränken, aus dem Kreise der anderen Fürsten heraus und wurden zu „einem Mittelgliede zwischen dem König und dem übrigen Reich.“ Nach Erledigung dieser Fragen wurde am 1. Oktober das Wahlgeschäft vollzogen. Mit Vollmacht der anderen Kurfürsten und der bayrischen Gesandten<sup>3)</sup> proklamierte Ludwig von der Pfalz den Grafen Rudolf von Habsburg als König. Dieser war nach Auflösung seines Heeres alsbald von Basel aufgebrochen und hielt sich bereits in Dieburg bei Frankfurt auf, um dort das Resultat der Wahl zu erwarten.<sup>4)</sup> Am Tage nach derselben<sup>5)</sup> zog er von Fürsten und Herren geleitet in Frankfurt ein und nahm nach einer feierlichen Messe die Huldigung der Anwesenden entgegen, denen er ihre Lehnen bestätigte.<sup>6)</sup> Dem Papste gab er noch von Frankfurt aus Nach-

chronik a. a. O. Kap. 4. (S. 285 flg.). Der Kölner allein war nach der Sachsenchronik mit 1200 Ritters und 800 Knappen erschienen. Vgl. auch Chron. Colm. 243.

1) Wir sind durch die Urkunde Rudolfs v. 15. Mai 1275 über den Gang der Verhandlungen unterrichtet (Wittmann I. c. I, 278, Emler I, no. 962); vgl. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs Wahl. Abh. der Wiener Akad. d. W. XVII, 175 flg. und Ruffat, Geschichte der bayrischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrh., Abh. der bayr. Akad. 1869. XI, 239 flg., sowie Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. Sieben 1883, S. 58 flg., 262 flg. Grund der Ausschließung war die feindliche Stellung, die Ottokar der Wahl Rudolfs gegenüber einnahm. 2) v. d. Ropp, 82 flg. gegen Lorenz I, 415. Vgl. ferner Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Reviviscenz des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg (Forsch. z. d. G. 21, 1—19), Föder, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen (Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung III, 1—62) und Lamprechts Erwiderung in Forsch. 23, 63—116: Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten. 3) Joh. Victor. (Böhmer F. I, 301): Pronunciationis verbum in ore statuunt Palatini, qui surgens inquit: In nomine sancte et individue trinitatis, consensu omnium electorum in me posito, pronuntio ac eligo Rudolfum comitem de Habespurg in regem ac patricium Romanum. Vgl. Heinr. Heimburg, Ann. (SS. XVII, 715). Der erste Oktober als Wahltag ist gesichert durch die Untersuchungen von v. d. Ropp 80, A. 3. 4) Über Rudolfs Reise und den feierlichen Empfang, den ihm die Städte, wohin der Ruf seiner bevorstehenden Wahl gedrungen war, bereiteten, siehe Chron. Colm. (XVII, 243). 5) Sachsenchronik 285 flg.: In sente Remigius tages (1. Okt.) koren die fursten in eintrechtlichin. Des andern tages wart her wol entphangen von allen fursten nach koniglicher ere. 6) Herm. Altab. Ann. (XVII, 408) berichten, daß die Fürsten den Treueid zu leisten sich geweigert, weil Rudolf das Scepter des Reichs noch nicht erhalten habe. Da habe dieser das Kreuz genommen und an Scepters statt verwendet. Die Reichsinsignien wurden Rudolf erst am 16. Okt. auf dem Wege nach Aachen, in Boppard, übergeben. Fortsetzung der Sachsenchronik 286. Ubrigens verlegen andere Quellen den Vorgang nicht nach Frankfurt, sondern nach Aachen; vgl. Richnowsky I, 104. Ropp I, 26. Lorenz I, 431.